

Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern und für Sport



Kommunen gegen Rechtsextremismus

Mainz, Mai 2007
1. Auflage

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung
des Herausgebers

Ministerium des Innern
und für Sport Rheinland-Pfalz

Gesamtherstellung:
Druckzentrum Lang
Dekan-Laist-Straße 10 · 55129 Mainz-Hechtsheim
Internet: www.druckzentrum-lang.de

**Maßnahmen gegen
Rechtsextremismus:
Ein Handlungsleitfaden
für kommunale
Entscheidungsträger**

Vorwort

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist Rheinland-Pfalz zwar keine „Hochburg“ des Rechtsextremismus. Der Blick auf die geringe Anzahl der Rechtsextremisten von ca. 39 je 100.000 Einwohner (Platz 11 im Bundesvergleich)



und die vergleichsweise niedrige Kriminalitätsbelastung durch Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund indizieren, dass die Sicherheitsbehörden effizient arbeiten und die Präventionskonzepte greifen.

Rechtsextremisten und deren Machenschaften zu ignorieren würde jedoch bedeuten, denjenigen Freiraum zu gewähren, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit abschaffen wollen. Deshalb ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und geht alle Bürgerinnen und Bürger an. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat deshalb die Bekämpfung des Rechtsextremismus zu einem politischen Schwerpunktthema gemacht.

Dieses Papier bietet einen Überblick über die Maßnahmen der Landesregierung, zeigt Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene auf und eröffnet einen Ausblick auf einen gesellschaftspolitischen Ansatz bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus.

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'KP' followed by a stylized, cursive name.

Karl Peter Bruch
Minister des Innern und für Sport

Inhalt	Seite
I. Maßnahmen der Landesregierung	7
II. Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene	10
1. Immobilien	11
a) Versuch des Kaufs einer Immobilie	11
b) Weitere Handlungsfelder für Kommunen	12
2. Demonstrationen	13
3. Anwerbung von Jugendlichen durch Musik („Schulhof-CDs“ und Skinheadkonzerte)	17
4. Umgang mit Wortmeldungen von Rechts- extremisten in Veranstaltungen	19
III. Ausblick	21

I. Maßnahmen der Landesregierung

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus orientiert sich im Wesentlichen an nachfolgenden Themen:

- Umfassende und frühzeitige **Aufklärung** über die Gefahren.
- **Null-Toleranz** gegenüber der rechtsextremistischen Ideologie und ihren unverbesserlichen Vertretern.
- Unterstützung für Menschen, die **von Extremisten umworben** werden oder den **Ausstieg** aus der Szene suchen.

Die von der Landesregierung seit vielen Jahren durchgeführten Maßnahmen gegen Rechtsextremismus beinhalten die oben genannten präventiven und repressiven Elemente und haben sich grundsätzlich als geeignet erwiesen.

Seit dem Jahr 2001 bilanziert die interministerielle Arbeitsgruppe zur „Koordination der Zusammenarbeit gegen Rechtsextremismus“ unter Federführung der Verfassungsschutzabteilung des Ministerium des Innern und für Sport für den Ministerrat die Maßnahmen, die von den einzelnen Ressorts entwickelt wurden.

- **Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes**, insbesondere durch
 - *Informationsveranstaltungen*
(von 2001 bis 2006 wurden landesweit über 300 Veranstaltungen mit insgesamt 16.000 - oft jungen – Zuhörern durchgeführt),
 - *Multiplikatorenschulung*
in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung,
 - *Publikationen*
(Bsp.: „Gemeinsam stark gegen Rechtsextremismus“, das Falblatt „Rechtsextremismus – Nicht mit uns!“ sowie eine Publikationsreihe, die sich mit umfassenderen Darstellungen vor allem an Multiplikatoren richtet. Als erster Band ist die Schrift „Rechtsextremistische Skinheads“ erschienen.),

- *Öffentlichkeitsarbeit.*

Im Jahre 2006 waren mit Blick auf die Zielgruppe Jugend vor allem die Themen Rechtsextremismus und Jugend, Rechtsextremismus und Musik sowie Nachwuchswerbung der Rechtsextremisten Schwerpunkte einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen,

- **Präventionsarbeit der Polizei** in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen. (Bsp.: **Präventionskonzepte** „Prävention im Team (PIT)“ und „EASI“ (Erlebnis, Aktion, Spaß, Informationen) sowie enge Kooperation mit den Vertretern des Aussteigerprogramms),
- Rundschreiben des ISM an die Kommunalverwaltungen und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, mit der Direktive, **Anfragen** nach einer **Anmietung** von **Objekten der öffentlichen Hand** sehr **kritisch** zu **prüfen**,
- **Beratung** der allgemeinen Ordnungsbehörden in versammlungsrechtlichen Fragen durch das Ministerium des Innern und für Sport (teilweise auf Anfrage zu konkret bevorstehenden Versammlungen),
- **Umsetzung** der landesweit gültigen „Leitlinien und Handlungshinweise zur Einsatzbewältigung bei Skinheadkonzerten“. Ziel ist es, Skinheadkonzerte möglichst zu verhindern und damit einer Verfestigung der rechten Szene entgegenzuwirken,
- Die **Maßnahmen** der **Sicherheitsbehörden** zur Verhinderung rechtsextremistischer Aktivitäten sind an dem Grundsatz ausgerichtet, bei besonders niedriger Einschreitschwelle alle rechtlichen und taktischen Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen,
- **Aussteigerprogramm** „(R)Auswege“, sowie die Elterninitiative hierzu,
- **Präventionsarbeit des Ministeriums für Bildung, Weiterbildung, Jugend und Kultur und der Landeszentrale für politische Bildung** durch offensive Öffentlichkeitsarbeit: u. a. Erarbeitung und Umsetzung eines Kon-

zepts für eine **Informationstagung für Multiplikatoren** in der politischen Bildung; dieses Konzept wurde durch das Ministerium des Innern und für Sport überarbeitet und auf die Bedürfnisse von Städten und Landkreisen abgestimmt. Im Landkreis Bad Dürkheim und in Ludwigshafen wurden bereits erste Veranstaltungen durchgeführt,

- **Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen** zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit,
- **Aufklärungsarbeit** der **Justiz** und der **Integrationsbeauftragten** durch Publikationen wie „Recht gegen Extremisten“ oder dem Heft „Vorurteile“,
- enge **Zusammenarbeit** des Staates **mit Nicht-Regierungsorganisationen**, so beispielsweise mit jugendschutz.net und dem Netzwerk für Demokratie und Courage e.V.

Diese große Palette an Maßnahmen zeigt, dass dem Rechtsextremismus auf den verschiedensten Ebenen begegnet werden muss und dass die Landesregierung diesem Erfordernis Rechnung trägt.

Du willst aus dem
(RECHTS)EXTREMISMUS
aussteigen?

Beratung und Hilfe kostenlos und anonym

0800 Hotline **45 46 000**

II. Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene

Rechtsextremismus zeigt sich nicht allein in Wahlergebnissen. Rechtsextreme Phänomene reichen von verbalen Diskriminierungen über aggressives Verhalten im öffentlichen Raum bis hin zu rechtsextrem motivierter Gewalt in verschiedenen Regionen, Kommunen und gesellschaftlichen Ebenen - und dies nicht nur am „Rand der Gesellschaft“. Entsprechend setzen sinnvolle Maßnahmen gegen Rechtsextremismus vor Ort und nicht zuletzt an der Alltagskultur an. Dabei kommt den Kommunen eine besondere Verantwortung zu.

Denn gerade auf kommunaler Ebene muss rechtsextremen Denk- und Verhaltensweisen konsequent entgegengetreten werden, damit gar nicht erst die Situation entsteht, dass Rechtsextremismus als Teil der „Normalität“ angesehen wird. Denn genau darauf setzen die Rechtsextremisten: Auf Gewöhnungseffekte und lokale Akzeptanz.

Für vier Situationen, in denen Kommunen und auch einzelne Demokratinnen und Demokraten gegen Rechtsextremisten handeln müssen, werden im folgenden Handlungsmöglichkeiten aufgezählt und erläutert:

- 1. Versuch des Kaufs einer Immobilie**
- 2. Demonstrationen**
- 3. Anwerben von Jugendlichen durch Musik („Schulhof-CDs“ und Skinheadkonzerte)**
- 4. Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen**

1. Immobilien

a) Versuch des Kaufs einer Immobilie

Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) und weitere Rechtsextremisten haben entdeckt, dass ein Agieren auf dem Immobilienmarkt in unterschiedlicher Art und Weise für sie Vorteile bringen kann. In diesem Zusammenhang wurde inzwischen der Begriff des politisch motivierten Immobiliengeschäftes geprägt.

Ziele

Ausgangspunkt ist die Tatsache, dass die NPD zur Verbreiterung ihrer Basis die lokale Verankerung, die Präsenz vor Ort sucht. Sie sucht nach Räumlichkeiten, in denen Schulungen durchgeführt und Parteimitglieder sowie andere Rechtsextremisten sich ungestört treffen können. Dort durchgeführte Veranstaltungen haben eine ideologisierende Funktion und dienen der Rekrutierung neuer Mitglieder. Ohne eine feste, örtliche Basis ist effektive Parteiarbeit schwer zu leisten.

Vorgehen

Auf der Suche nach geeigneten Objekten hatte die NPD erkannt, dass bei Bekanntwerden von Kaufabsichten regelmäßig öffentlicher und politischer Druck auf die entsprechenden Kommunen ausgeübt wird, ein vorhandenes Vorkaufsrecht auszuüben, um die Ansiedlung der Partei zu verhindern.

Beispiel Kirchheim

Dieses Szenario wurde dann bewusst initiiert, um bei Ausübung des Vorkaufsrechts an dem Verkaufserlös in Form einer „Vermittlungsprovision“ zu partizipieren.

In Kirchheim, als die NPD vorgab, das Objekt „Alte gräflich Leininger Mühle“ kaufen zu wollen, ging dieser Plan jedoch nicht auf. Die Gemeinde wurde vom Ministerium des Innern und für Sport beraten, dass ein Scheingeschäft vorliegen könnte und sie deshalb ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben soll, was sie auch tat. Der Kaufvertrag wurde zwischen den Parteien später rückabgewickelt. Erstmals in Deutschland wurde somit diese Form der indirekten Finanzierung einer verfassungsfeindlichen Partei verhindert.

Die Folge von Kirchheim ist, dass die Methode mit dem Scheingeschäft, bei Beratung der Kommunen durch die Sicherheitsbehörden, nicht mehr funktioniert.

Die NPD hat dies grundsätzlich erkannt. In der jüngeren Vergangenheit sehen sich jedoch Eigentümer schwer verkäuflicher Immobilien aufgrund der intensiven Medienberichterstattung zur Thematik gelegentlich veranlasst, die NPD, auch ohne deren Wissen, als vermeintlichen Käufer ins Spiel zu bringen.

Die NPD muss sich ihren zurzeit angespannten finanziellen Möglichkeiten anpassen. Statt zu kaufen (oder dies vorzugeben) werden Anwesen gemietet, wenn sie nicht sogar kostenfrei von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden. Die Motivation der Eigentümer ist dabei unterschiedlich. Sie reicht von offener Sympathie für die Ziele der Verfassungsfeinde, der Hoffnung, eine unverkäufliche Immobilie gut bezahlt loszuschlagen bis zur Instrumentalisierung der NPD für eigene Zwecke wie in Gonzerath.

Aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport ist es wichtig, dass sich Strukturen und Anlaufstellen für Rechtsextremisten durch Immobilienbesitz nicht etablieren. Sollten sich Rechtsextremisten dennoch „vor Ort verankern“, werden betroffene Kommunen durch gezielte Präventionsmaßnahmen unterstützt.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass sich Kommunen, sobald sie von einem möglichen geplanten Kauf einer Immobilie durch Rechtsextremisten erfahren, umgehend mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium des Innern und für Sport in Verbindung setzen. Durch die dort existenten Erfahrungswerte kann die jeweilige Situation bewertet und darauf professionell und angemessen reagiert werden.

b) Weitere Handlungsfelder für Kommunen

Das geltende Recht bietet betroffenen Kommunen einige weitere Handlungsfelder im Zusammenhang mit dem Kauf

bzw. der Anmietung von Immobilienobjekten. So können je nach konkreter Lage vor Ort folgende Punkte überprüft werden:

- Bauleitplan / Baugebote - Einschränkungen
- Bauauflagen
- Brandschutz
- Sanierungsgebiet
- Gewerbeflächen / Wohngebiet
- Vorkaufsrechte
- Eigentumsverhältnisse
- Grundbuch- / Katastereinsicht
- Zuwegung – öffentlich / privat
- Zuwegung Rettungswege
- Parkplätze – öffentlich / privat
- Stellplatz VO
- Nachbarschaftsrechte
- Lärmgutachten notwendig?
- Versammlungsstätten VO
- Gaststättenerlaubnis - Auflagen.

2. Demonstrationen

Ziele

Rechtsextremisten verfolgen im Rahmen öffentlicher Aktionen und Versammlungen mehrere Ziele. Insbesondere sollen durch die Veranstaltungen:

- öffentliche Aufmerksamkeit erreicht werden,
- der Anschein sozialer und politischer Kompetenz dargestellt werden und
- der Zulauf zur rechtsextremistischen Szene vergrößert werden.

Versammlungsfreiheit als Grundrecht

Demonstrationen unterfallen der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG: Dieses Grundrecht ist nur in sehr engem Rahmen beschränkt bzw. beschränkbar. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen.

Von diesem Recht Ausgenommene

Ausgenommen von diesem Recht sind nach § 1 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes im

Wesentlichen nur

- Personen, die das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 GG verwirkt haben oder
- Personen, die mit der Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei fördern wollen sowie
- für verfassungswidrig erklärte Parteien selbst und nach Artikel 9 Abs. 2 GG verbotene Vereinigungen.

Eine Demonstration von Rechtsextremisten gehört nach dem Versammlungsrecht zu den öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

Folgende Kriterien können geprüft werden:

Einhaltung Anmeldepflicht

Einhaltung der Anmeldepflicht bis spätestens 48 Stunden vor der Versammlung (§ 14 des

Versammlungsgesetzes)?

Möglichkeit des Verbots

Die Möglichkeit des Verbots bzw. der Auferlegung bestimmter Auflagen nach § 15

des Versammlungsgesetzes besteht insbesondere dann, wenn

- die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und
- nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu befürchten ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Nach Landesrecht zählen hierzu die Gedenkstätten KZ Osthofen und SS-Sonderlager/KZ Hinzert.

Im Übrigen kann eine solche Demonstration nur verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verbotsverfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Dies wäre gegeben, wenn erkennbare Umstände darauf schließen lassen, dass Straftaten begangen werden, z. B. Volksverhetzung nach § 130 des Strafgesetzbuchs, das Mitführen von Waffen nach § 27 des Versammlungsgesetzes oder Verstoß gegen das Uniformverbot nach § 3 des Versammlungsgesetzes.

Ein völliges Verbot einer Versammlung bleibt jedoch in der Praxis vor allem bei unsicherer Beweislage für die Behörden ein schwer zu handhabendes und damit riskantes Eingriffsmittel. Wegen des bedeutenden verfassungsrechtlichen Stellenwerts des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, vor allem auch im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Ausübung dieses Grundrechts, wird in der Regel kein versammlungsrechtliches Verbot einer rechtsextremen öffentlichen Versammlung in Betracht kommen, sofern nicht eine der eingangs erwähnten Voraussetzungen gegeben ist.

Auferlegung von Auflagen

Aber auch wenn ein Verbot der Versammlung nicht möglich ist, hat die Versammlungsbehörde, wie schon eingangs erwähnt, die Möglichkeit, eine rechtsextreme Veranstaltung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung von Auflagen abhängig zu machen. Mögliche Auflagen sind dabei u. a. die Festsetzung einer anderen Zeit oder Ort der Versammlung – so lassen sich Assoziationen vermeiden, die die Aussage des Demonstrationsthemas verstärken (z. B. kann eine Demonstration, die für den Tag der Machtergreifung Hitlers angemeldet war, im Wege der Auflage auf einen anderen Tag verlegt werden). Von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes werden Auflagen vor allem dann gebilligt, wenn damit ein besonders provokantes und aggressives Erscheinungsbild der Versammlung verhindert werden kann. So wurde in etlichen Fällen per Auflage z. B. das Tragen martialischer oder uniformähnlicher „szenetypi-

scher“ Kleidungsstücke wie Springerstiefel, Bomberjacken u. ä., das Mitführen bestimmter Flaggen oder die Benutzung von Trommeln verboten. Es können nur Anordnungen mit einem unmittelbaren Bezug zum Versammlungsrecht ergehen.

Auflösung der Demonstration

Die zuständige Versammlungsbehörde kann eine Versammlung oder einen Aufzug unter bestimmten Voraussetzungen auflösen. Dies ist nach § 15 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes zulässig, wenn

- die Veranstaltung nicht angemeldet ist,
- von den Angaben der Anmeldung abgewichen wird,
- von der Versammlungsbehörde gemachten Auflagen zuwidergehandelt wird oder
- die Voraussetzungen für ein Verbot gegeben sind.

Diese Gründe reichen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aber nur dann für eine Auflösung aus, wenn sie mit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden sind. Ferner ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren; so ist z. B. eine Gewalttätigkeit Einzelner nicht ausreichend, vielmehr muss für eine Auflösung eine „kollektive Unfriedlichkeit“ vorliegen.

Leitlinien der Polizei

Die Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Verhinderung rechtsextremistischer Aktivitäten sind an dem Grundsatz ausgerichtet, bei besonders niedriger Einschreitschwelle alle rechtlichen und taktischen Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen.

Umfassende Informationen zum Thema „Versammlungsrecht“ enthält der vom Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz herausgegebene „Leitfaden Versammlungsrecht“, der den Kommunen bereits vorliegt.

3. Anwerbung von Jugendlichen durch Musik („Schulhof-CDs“ und Skinheadkonzerte)

Ziele

Die Musik ist für Rechtsextremisten ein wichtiges Medium zur Verbreitung ihrer Weltanschauung und ein Identität stiftender Faktor. Sie trägt außerdem zum Zusammenhalt bei. Gefragt ist die Musik vor allem bei Jugendlichen. Daher setzen Rechtsextremisten Musik als Werbemittel ein. Dies hat beispielsweise auch die NPD erkannt, die eigens eine „Schulhof-CD“ als kostenlosen Werbeträger herausgegeben hat.

Maßnahmen dagegen

Der Verfassungsschutz hat über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur die Schulbehörden in der Vergangenheit frühzeitig und umfassend über solche Bestrebungen informiert. Hieran wird auch künftig festgehalten. Vor Ort ist es wichtig, dass die Informationen über die Gefahren des Rechtsextremismus und die Methoden der Rechtsextremisten auch die Schülerinnen und Schüler erreichen. Der Verfassungsschutz bietet daher Informationsveranstaltungen zu den Themen Musik im Rechtsextremismus und Werbemethoden der Rechtsextremisten an. Hiervon wird in jüngerer Zeit seitens der Schulen verstärkt Gebrauch gemacht.

Bei den Erzieherinnen und Erziehern bleibt Aufmerksamkeit für Aktivitäten von Rechtsextremisten rund um die schulischen Areale wichtig. Es sollten stets die Sicherheitsbehörden, vor allem die örtliche Polizei, über Verteilaktionen von Musik-CDs oder anderer Materialien durch Rechtsextremisten in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr und möglicher Ermittlungen z. B. in Fällen eines Anfangsverdachts auf Volksverhetzung wichtig. Wenngleich die rechtlichen Voraussetzungen bei erwähnter NPD-„Schulhof-CD“ nicht gegeben sind, lässt sich dies nicht für alle künftigen Fälle ausschließen.

Konzerte

Ähnliches gilt für Konzertveranstaltungen. Es ist vorrangig, dass die Polizei so früh wie möglich hiervon Kenntnis erlangt. So lässt sich prüfen, ob Konzerte unterbunden werden können. Dies gelang im Jahr 2006 in drei Fällen (zwei Skinheadkonzerte, ein Balladenabend). Somit kann gewährleistet werden, dass die Szene angesichts des permanenten Verfolgungsdrucks ihr Ziel, Jugendliche durch Konzertbesuche anzulocken, verfehlt.

Die Polizei hat landesweit gültige Vorgaben zur Einsatzbewältigung bei Skinheadkonzerten erarbeitet, die mit hoher Priorität umgesetzt werden. Durch diese Handlungsanweisung ist eine qualifizierte Einsatzbewältigung sichergestellt und ein landesweit einheitliches Maßnahmenkonzept der Polizeibehörden bei Skinheadkonzerten gewährleistet. Ziel dieser Rahmenanweisung ist es, Skinheadkonzerte möglichst zu verhindern und damit einer Verfestigung der rechten Szene entgegenzuwirken.

Täuschung über Nutzungszweck

Oftmals werden geeignete Lokalitäten unter einer Tarnung bei den ahnungslosen Vermietern angemietet (z. B. „private Geburtstagsfeier“).

Wurde der Vermieter über den wahren Nutzungszweck der Räume arglistig getäuscht und wurde der Nutzungszweck im Mietvertrag festgehalten, so kann der Vermieter den Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung anfechten oder den Mietvertrag außerordentlich und fristlos kündigen.

Auch wenn der Mietvertrag über Strohmann der Rechts-extremisten abgeschlossen wurde, lässt sich dagegen vorgehen: Denn dann würde der Strohmann das Mietobjekt unbefugt einem Dritten überlassen (§ 543 BGB).

4. Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen

Ziel und Vorgehen der Rechtsextremen

Rechtsextremisten treten heute offensiver auf und nutzen vor allem öffentliche Veranstaltungen, um dort mit Wortmeldungen und Redebeiträgen auf sich aufmerksam zu machen. Dieses Unterfangen gründet auf der innerhalb der NPD erdachten „Wortergreifungsstrategie“, von der Szeneangehörige vor allem in Veranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus verstärkt Gebrauch machen (Motto: „Keine Veranstaltung über uns, ohne uns!“). Bemerkenswert ist, dass sich diejenigen Rechtsextremisten, die sich zu Wort melden, rhetorisch nicht ungeschickt verhalten und mit plausibel klingenden (Schein-)Argumenten versuchen, Veranstalter und Besucher zu verunsichern. Sie versuchen gegenüber dem Publikum den Eindruck zu erzeugen, man werde ausgegrenzt und von Staat und Medien „verfolgt“. Kommen die Rechtsextremisten nicht zu Wort oder verweist man sie des Saales, so sprechen sie von der Unfähigkeit der Demokraten zu einer „wahren“ demokratischen Auseinandersetzung.

Zurückweisung der Wortmeldungen

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sind hiermit bereits wiederholt konfrontiert worden. Dabei gibt es kein Patentrezept, wie man mit rechtsextremistischen Aktivisten bei öffentlichen Veranstaltungen umgehen sollte. Wichtig ist, vorbereitet zu sein und eine Gegenstrategie zu entwickeln. Bei Veranstaltungen mit Referenten des Verfassungsschutzes folgte man bislang zumeist dem Gedanken, den Rechtsextremisten kein Forum zu bieten. Realisieren ließ sich eine solche Vorgehensweise, indem man ihre Wortmeldungen rigoros zurückwies bzw. unterband, indem man sie mit aller gebotenen Deutlichkeit als Antidemokraten und Verfechter einer Menschen verachtenden Ideologie bloßstellte und dem Publikum gegenüber zu verstehen gab, dass man mit ihnen keinen demokratischen Diskurs führen könne. Zu den Grundzügen dieser Weltanschauung zählen insbesondere

- Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus,
- Völkischer Kollektivismus (Ausgrenzung aller „Fremdvölkischen“),
- Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaats (Einrichtung eines autoritären Herrschaftssystems ohne Demokratie und Pluralismus).

Rechtsextremisten wollen die Demokratie beseitigen und den Rechtsstaat abschaffen. Sie können daher nicht erwarten, dass Demokratinnen und Demokraten ihnen auf Augenhöhe begegnen.

Kommt es dennoch zu einer argumentativen Auseinandersetzung, ist davon auszugehen, dass Rechtsextremisten gut informiert sind und auch in Fragen von kommunal- oder landespolitischer Bedeutung mitdiskutieren können.

Ein möglicher Schwachpunkt bleibt dann ihre fehlende Problemlösungskompetenz. Sie sind aufgrund ihrer Weltanschauung „Vereinfacher“ und reduzieren komplexe Probleme in unseriöser Weise, so dass ihre Lösungen oft nur lauten: „Ausländer raus“, „Wiedereinführung der Todesstrafe“ oder „Boykott ausländischer Waren“. Hierin liegt eine Chance, erfolgreich zu kontern.

Weitere Möglichkeiten

Hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung gibt es u. a. noch folgende Möglichkeiten:

1. Klarstellung, dass verfassungsfeindliche Diskussionsbeiträge nicht geduldet werden (vor Beginn der Veranstaltung bzw. Diskussionsrunde)
2. Das Saalmikrofon nicht direkt ins Publikum geben, sondern von einem Ordner halten lassen.

Aber auch schon im Vorfeld einer Veranstaltung gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Eingrenzung des Teilnehmerkreises

2. Im Vorfeld öffentlicher politischer Veranstaltungen den Kontakt zur Polizei suchen und mögliche Szenarien und Strategien besprechen.
3. Ordnungsdienst organisieren, dem auch Personen angehören, die zumindest die örtlichen Rechtsextremisten kennen.

III. Ausblick

Die Beispiele zeigen, dass sehr erfolgreich gegen rechtsextremistische Umtriebe vorgegangen werden kann. Der Rechtsextremismus ist eine gesellschaftspolitische Herausforderung, die ganzheitlich, konsequent und dauerhaft zu bekämpfen ist. Deshalb sind der Staat, die Bürgerinnen und Bürger sowie alle gesellschaftlichen Kräfte gefordert, der Fremdenfeindlichkeit, dem Antisemitismus und Rassismus entschieden entgegen zu treten.

Gerade die Versuche der NPD, sich etwa durch ein Engagement in örtlichen Vereinen und durch vielfältige Angebote für Jugendliche wie „Hausaufgabenbetreuung“ oder kostenlos verteilte „Schulhof-CDs“ und Musikkonzerte einen „bürgerlichen Anstrich“ zu geben, verdeutlichen die Strategie der Rechtsextremisten, sich in der „Mitte der Gesellschaft“ verankern zu wollen.

Die Landesregierung beabsichtigt vor diesem Hintergrund alle in der Gemeinschaft wirkenden demokratischen Kräfte, wie Kirchen, Medien, Gewerkschaften, Arbeitgeber-, Wirtschafts- oder Sportverbände sowie sonstige Organisationen oder Vereine mit dem Ziel einzuladen, sich gemeinsam in einem „Gesellschaftsvertrag“ zur Ächtung des Rechtsextremismus zu verpflichten. Die daraus resultierende umfassende Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die Vereinbarung und Durchführung konkreter Präventionsmaßnahmen werden gewährleisten, dass in Rheinland-Pfalz auch in der Zukunft der Rechtsextremismus wirksam bekämpft werden wird.

Notizen

Für weitere Informationen
wenden Sie sich bitte an:



Ministerium des Innern und für Sport

55116 Mainz · Schillerplatz 3-5

55022 Mainz · Postfach 3260

Telefon (0 61 31) 16 32 20 (Pressestelle)

Telefon (0 61 31) 16 37 72 (Verfassungsschutz)

E-Mail: poststelle@ism.rlp.de

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschriften zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.